# DEPARTEMENT VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES

Gemeindeabteilung

Finanzaufsicht Gemeinden

Jürg Feigenwinter
Leiter Finanzaufsicht Gemeinden
Frey-Herosé-Strasse 12, 5001 Aarau
Telefon direkt 062 835 16 52
Telefon zentral 062 835 16 50
juerg.feigenwinter@ag.ch
www.ag.ch/gemeindeabteilung

19. Februar 2020

#### Mitteilungen Finanzaufsicht Gemeinden 1 / 2020 für Leiterinnen und Leiter Finanzen

## 1. Gemeindefinanzstatistik der Jahresrechnung 2019

Die Einreichung der Finanzstatistik der Einwohner- und Ortsbürgergemeinden erfolgt für die Rechnung 2019 – analog Budget 2020 – über die Schnittstelle Gefin. Das Tool für die Rechnung 2019 wird am 20. Februar 2020 freigegeben, das heisst ab diesem Datum können die Daten hochgeladen werden.

Einreichungsfrist: spätestens Freitag, 20. März 2020

Empfehlung: Laden Sie die Daten möglichst früh auf die Plattform. Dies erlaubt es Ihnen,

die Daten zu prüfen und allfällige Fehler zu bereinigen. Wenn Sie beim ersten Upload Fehler feststellen, müssen diese in der Fibu korrigiert und die Daten anschliessend erneut hochgeladen werden. Dieser Prozess kann mehrmals durchlaufen werden. Solange Sie die Daten nicht mit dem entsprechenden Knopf definitiv übermitteln, können Sie die erfassten Daten mit jedem erneuten Hochladen überschreiben. Damit allfällige Fehlerkorrekturen gemacht werden können, bevor die Jahresrechnungen dem Gemeinde- bzw. Stadtrat übergeben werden, empfiehlt sich daher ein mög-

lichst frühes Hochladen zum Testen der Daten.

Die definitiv übermittelten Daten müssen mit jenen der Fibu übereinstim-

men.

Zusatzangaben: Beachten Sie dazu bitte Punkt 3 dieser Mitteilung.

Selbstdeklaration: Bei den Einwohner- und Ortsbürgergemeinden entfällt die bisherige Selbst-

deklaration, da diese Bestätigung neu bei der Einreichung der Daten über

die Schnittstelle erfolgt.

Aufgrund der ersten Erfahrungen mit der neuen Schnittstelle weisen wir auf folgende Punkte hin:

- Nachdem alle Ampeln auf Grün sind, muss die Rechnung noch definitiv übermittelt werden (Button: Rechnung übermitteln).
- Die Kreditkontrolle muss sowohl für das Budget (§87c Abs. 2 Gemeindegesetz) als auch für die Rechnung (§14 Abs. 1, lit d) erstellt werden. Gemeinden, welche keine Kredite aufzuführen haben, können dies auf einem separaten Blatt bestätigen (Kreditkontrolle: keine Kredite vorhanden) und beim vorgesehenen Feld einfügen. Dadurch ist sofort ersichtlich, dass tatsächlich keine Kredite vorhanden sind, was hilft, Rückfragen zu vermeiden.

- Die Lauf-Nr. 09 ist gemäss Kontenplan nur für Aufwandminderungen zu verwenden (siehe erste Seite Kontoplan).
- Bei Warnungen (orange aufleuchtend) muss der entsprechende Sachverhalt detailliert erläutert bzw. begründet werden inkl. Bezeichnung der betroffenen Konten.

#### 2. Finanzstatistik Gemeindeverbände der Jahresrechnung 2019

Für die Einreichung der Finanzstatistik der Gemeindeverbände hat sich grundsätzlich nichts geändert. Trotzdem möchten wir nochmals explizit auf ein paar wesentliche Punkte hinweisen. Die Daten sind uns unverändert per Mail zu übermitteln.

Einreichungsfrist: spätestens 20. März 2020

Mailadresse: <u>finanzaufsicht.gemeindeabteilung@ag.ch</u>

Die Daten sind wie folgt zu bezeichnen und zu übermitteln:

xxxxBR2019Ry, xxxxLR2019Ry, xxxxIR2019Ry (Jahresrechnung in drei txt-Dateien für Bilanz, Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung). Die xxxx stehen für die BFS Nr. der rechnungsführenden Gemeinde, das y bezeichnet den Rechnungskreis des Gemeindeverbands.

Jeder Gemeindeverband ist in einer separaten Mail zu übermitteln und in der Mail ist die konkrete Verbandsbezeichnung zu erwähnen.

Vor dem Versand der Dateien bitten wir um eine kritische Durchsicht und Plausibilisierung des Zahlenmaterials. Insbesondere sollten die nicht bebuchten Konti nicht enthalten sein, keine doppelten Rechnungskreise vorliegen und der Soll/Haben-Ausgleich geprüft werden.

## 3. Bestätigungs- und Prüfungsunterlagen zur Jahresrechnung 2019

Die zusätzlichen Unterlagen für die **Einwohner- und Ortsbürgergemeinde** sind – sofern bis zum 20. März 2020 bereits vorhanden – auch über die **Schnittstelle Gefin** einzureichen.

Dokumente, welche bis zu diesem Zeitpunkt noch fehlen, sind wie bis anhin per Mail an die Finanzaufsicht zu senden: finanzaufsicht.gemeindeabteilung@ag.ch

Die Schnittstelle Gefin erlaubt es im Moment noch nicht, zusätzliche Unterlagen nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Gemeindefinanzstatistik zu erfassen. Es wird geprüft, ob eine solche Funktionalität für künftige Jahre eingebaut werden kann.

Für die **Verbände** sind nach wie vor alle notwendigen Unterlagen per Mail an die Finanzaufsicht zu übermitteln (analog Rechnung 2018): <u>finanzaufsicht.gemeindeabteilung@ag.ch</u>

Bitte beachten Sie, dass Sie bei sämtlichen Vorlagen wie bspw. der Vollständigkeitserklärung immer die aktuellste Version von unserer Homepage verwenden: <a href="https://www.ag.ch/de/dvi/gemeindeauf-sicht/finanz\_rechnungswesen/vorlagen/vorlagen\_1.jsp">https://www.ag.ch/de/dvi/gemeindeauf-sicht/finanz\_rechnungswesen/vorlagen/vorlagen\_1.jsp</a>

# Einzureichen sind mit der Jahresrechnung 2019 nachstehende Unterlagen:

- Vollständigkeitserklärung des Gemeinderates und der Leiterin / des Leiters Finanzen, mit Angabe der Daten und eindeutiger Zuweisung (EG / OG / Gemeindeverband).
- Prüfbericht des externen Prüfers (bei Bilanzprüfung inklusive Checkliste) sowie allfälliger Erläuterungsbericht
- · Bestätigungsbericht (und wenn vorhanden Erläuterungsbericht) der Finanzkommission
- Alle weiteren externen Prüfberichte (Kantonales Steueramt, Mehrwertsteuer, SVA, etc.)
- Erläuterungen
- Geldflussrechnung
- Gemeinderatsbeschlüsse zu allfälligen Restatementkorrekturen

⇒ Wir bedanken uns für die Zustellung der zusätzlichen Unterlagen, sobald diese vorliegen. Es sind keine Fristen abzuwarten. Weiter danken wir Ihnen, wenn Sie die Dokumente einzeln einscannen. Das erlaubt uns ein effizienteres Arbeiten.

#### 4. Handbuch Rechnungswesen und Kontenpläne

Das Handbuch Rechnungswesen wurde in Zusammenarbeit mit dem Vorstand der Finanzfachleute Aargauer Gemeinden komplett überarbeitet. Der ursprünglich kommunizierte Zeitpunkt der Veröffentlichung hat sich infolge nachträglich noch zu klärender Details um einen Monat verzögert, sodass die neuste Version auf unserer Webseite ab dem 2. März 2020 zur Verfügung stehen wird. Zum gleichen Zeitpunkt werden auch die angepassten Kontenpläne aufgeschaltet.

Das neue Handbuch wird prospektiv eingeführt. Das heisst, dass die Änderungen erst ab dem Budget 2021 bzw. der Rechnung 2021 gelten. Die Rechnung 2019 wird noch nach der alten Fassung des Handbuchs geprüft. Die direkt anwendbaren neuen Gesetzesbestimmungen, die auf den 1. Januar 2019 in Kraft getreten sind, waren hingegen bereits bei der Rechnung 2019 zu berücksichtigen und bilden folglich auch eine Grundlage für die entsprechenden Prüfungen.

Die Rechnung 2020 fällt in eine Übergangsphase: Falls das neue Handbuch bereits für das Rechnungsjahr 2020 angewendet wird, begrüssen wir dies, erachten es aber nicht als zwingende Pflicht.

Die vorgenommenen Änderungen sind in einer Änderungstabelle zusammengefasst, welche Sie ebenfalls auf der Webseite finden werden.

# 5. Geldflussrechnung Ortsbürgergemeinden

Infolge der Änderung des Gemeindegesetzes und der Auflösung des Forstreservefonds ist beim Erstellen der Geldflussrechnung zu berücksichtigen, dass der Forstreservefonds – nach der Umbuchung in die Bilanzüberschüsse – per 1. Januar 2019 einen Wert von Fr. 0.– ausweist. Beim manuellen Erstellen der Geldflussrechnung muss der Anfangsbestand entsprechend mit Fr. 0.– erfasst werden, damit keine Differenz entsteht.

#### 6. Tierkörperentsorgung und Mehrwertsteuer

Wir machen darauf aufmerksam, dass die Gebühren der Kadaversammelstellen ebenfalls zum Normalsatz zu versteuern sind (MWST-Branchen-Info 19, Ziffer 55). Das heisst, dass eine allfällige Weiterverrechnung mit der Umsatzsteuer erfolgen muss. Die Verbuchung wird jedoch in der Funktion 7300 abgewickelt.

# 7. Ergänzungsbeiträge aus dem Finanzausgleich

Anträge für Ergänzungsbeiträge ab dem Jahr 2021 müssen bis zum **30. April 2020** bei der Gemeindeabteilung, Finanzaufsicht Gemeinden eingereicht werden. Gemeinden, deren Gesuche im Jahr 2019 vom Regierungsrat gutgeheissen wurden, müssen nichts unternehmen – unabhängig davon, ob sie im Jahr 2020 effektiv Ergänzungsbeiträge bezogen haben oder nicht. Ihr Beitragsanspruch wird überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Interessierte Gemeinden verweisen wir auf das Informationsblatt in Beilage 1. Dort finden Sie auch die Hinweise auf die weiterführenden Informationen auf unserer Internetseite.

# 8. Kommunal finanzierte Angebote im Bereich Volksschule

Gemeinden können im Bereich Volksschule unter bestimmten Bedingungen zusätzlich zum lehrplanmässigen und nach kantonalen Regelungen finanzierten Unterricht Angebote bereitstellen und zu 100% selbst finanzieren. Das Dokument des Departements Bildung, Kultur und Sport (Beilage 2) enthält Hinweise dazu.

# 9. Krankenkassen-Verlustscheine: Ausblick 2020 und Folgejahre

In der Beilage 3 finden Sie weitere Informationen zu den Krankenkassen-Verlustscheinen, insbesondere auch zu Punkten, die im abgelaufenen Jahr häufig zu Beanstandungen oder Fragen seitens der Gemeinden Anlass gaben.

#### 10. Team der Finanzaufsicht Gemeinden

Ihre Ansprechpartnerinnen und -partner bleiben die gleichen wie bisher. Die Zuständigkeit für die Gemeinden der einzelnen Bezirke entnehmen Sie der folgenden Liste:

Kulm, Muri, Zofingen:

Baden, Laufenburg, Rheinfelden:

Corina Maurer

Aarau:

Raphael Meier

Bremgarten, Brugg, Lenzburg, Zurzach:

Mirjam Zedi

Die Leitung der Finanzaufsicht Gemeinden liegt seit Anfang Februar bei Jürg Feigenwinter. Die Kontaktdaten finden Sie im Briefkopf.

# Beilagen:

- Informationsblatt: Finanzausgleich: Vollzug der Ergänzungsbeiträge für das Jahr 2021 (Beilage 1)
- Information Abteilung Volksschule (BKS): Kommunal finanzierte Angebote im Bereich Volksschule (Beilage 2)
- Information: Verlustscheinkosten-Abrechnung: Fragestellung und Ausblick (Beilage 3)
- Mitteilungsschreiben 1/2020 an die Finanz- und Geschäftsprüfungskommissionen